

Spesenordnung der Aikido-Union Baden-Württemberg e.V. (SO-AUBW)

1 Allgemeines

- 1.1 Fahrkosten, Spesen, Übernachtungsgelder und Gebühren werden nur im Rahmen der SO-AUBW und nur dann erstattet, wenn die Reise/Aufgabe durch den 1.- oder 2. Vorsitzenden der AUBW genehmigt wurde.
- 1.2 Es können nur Reisekosten, Spesen und Übernachtungsgelder erstattet werden, die bei größtmöglicher Sparsamkeit tatsächlich entstanden sind und notwendig waren.
Abweichungen von der SO-AUBW sind nur zulässig, wenn sie für die AUBW zur Kosteneinsparung führen. Sie sind ggf. durch eine Kostenvergleichsrechnung zu begründen.
- 1.3 Eine Inanspruchnahme oder Gewährung von Spesen bzw. Gebühren, die über die Bestimmungen der SO-AUBW hinausgehen, ist nicht zulässig.

2 Reisekosten

- 2.1 Grundsätzlich werden nur die Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel (Bundesbahn, Bus, Straßenbahn usw.) erstattet. Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind in Anspruch zu nehmen.
- 2.2 Bei Fahrten mit der Bundesbahn wird für die einfache Wegstrecke bis 499 km die 2. Wagenklasse und ab 500 km die 1. Wagenklasse (ggf. mit Zuschlag) erstattet.
- 2.3 Die Durchführung von Auslandsreisen ist nur auf besondere Anordnung und nur bei Inanspruchnahme der günstigsten Wagenklasse gestattet.
- 2.4 Fahrten mit dem eigenen PKW werden nach Anlegung eines strengen Maßstabes nur solchen Personen gestattet, denen wegen häufiger Einsätze und aus zeitlichen Gründen die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel nicht zuzumuten ist. Die Genehmigung kann ferner erteilt werden, wenn besondere Gründe die Benutzung des eigenen PKW erforderlich machen (Transport von Akten, Geräten oder Materialien bei Versammlungen, Tagungen, Lehrgängen usw.) oder wenn die Kosten geringer sind als bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. gemeinschaftliche Fahrt mehrerer spesenberechtigter Personen).
Die erforderliche Genehmigung ist in jedem Einzelfall vor Antritt der Reise einzuholen. Die Benutzung des PKW erfolgt auf eigene Gefahr. Die AUBW übernimmt keinerlei Haftung!
Es wird ein Kilometergeld von 0,30 €/km vergütet. Dieser Satz erhöht sich für jede mitgenommene und spesenberechtigte Person um 0,05 €/km, jedoch höchstens auf 0,40 €/km.

3 **Tagegelder**

3.1 Die AUBW vergütet den mit Durchführung einer Reise/Aufgabe beauftragten Personen folgende Tagegelder:

Bei Abwesenheit von der Wohnung

über 12 Stunden Dauer	= € 28,00
über 10 bis 12 Stunden Dauer	= € 22,00
über 7 bis 10 Stunden Dauer	= € 14,00
über 5 bis 7 Stunden Dauer	= € 8,00

3.2 Wird einem Empfänger von Reisekosten ganz oder teilweise Verpflegung zu Lasten des AUBW gewährt, ist das Tagegeld wie folgt zu kürzen:

Frühstück	= € 4,00
Mittag- oder Abendessen	= € 8,00
Frühstück und Mittagessen	= € 12,00
Mittag- und Abendessen	= € 16,00
volle Verpflegung	= € 20,00

4 **Übernachtungsgelder**

4.1 Für eine Übernachtung werden ohne Beleg € 25,00 erstattet. Höhere Übernachtungskosten sind zu belegen. Auf die Verpflichtung zur größtmöglichen Sorgfalt und Sparsamkeit wird besonders hingewiesen.

4.2 Enthalten die belegten Übernachtungskosten das Frühstück, ist das Tagegeld um € 4,00 zu kürzen.

4.3 Bei von der AUBW frei gewährter Unterkunft werden keine weiteren Übernachtungsgelder erstattet.

5 **Gebühren**

5.1 Den im Bereich der AUBW eingesetzten Lehrern/Trainern kann in Abhängigkeit von ihrer Qualifikation maximal folgende Lehrgebühr erstattet werden:

1. und 2. Dan-Aikido	€ 15,00/Zeitstunde
3. und 4. Dan-Aikido	€ 20,00/Zeitstunde
5. und 6. Dan-Aikido	€ 25,00/Zeitstunde
Ab 7. Dan-Aikido	€ 30,00/Zeitstunde

Für Lehrer/Trainer, die der AUBW nicht angehören, trifft der Vorstand der AUBW ggf. eine Sonderregelung.

5.2 Den im Bereich der AUBW bei der Übungsleiter- sowie Trainer-Aus- und -Fortbildung eingesetzten Lehrern wird eine Aufwandsentschädigung von € 30,00/Zeitstunde erstattet. Die mit dem Unterricht bzw. Training verbundene Vorbereitung und Aktualisierung der Lehrunterlagen ist in der Aufwandsentschädigung enthalten. Im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehende und nachgewiesene Sachkosten werden gesondert erstattet.

5.3 Den im Bereich der AUBW bei Dan- und Übungsleiterlizenzenprüfungen eingesetzten Prüfern wird eine Aufwandsentschädigung von € 10,00/Zeitstunde (Prüfungsstunde) erstattet.

5.4 Die in Ziffer 5.1 genannten Lehrgebühren dürfen auch beim Einsatz von Lehrern/Trainern auf Vereinsebene nicht überschritten werden.

6 Repräsentationsspesen

- 6.1 Zur Bewirtung von offiziellen Gästen der AUBW können Kosten in Höhe der in Ziffer 3 festgelegten Tagegelder aufgewendet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Genehmigung gemäß Ziffer 1.1 erteilt wurde. Sie kann in zwingenden Fällen auch nachträglich eingeholt werden.

7 Formalien und Prüfung

- 7.1 Zur Abrechnung der Reisekosten ist der Vordruck gemäß Anlage zu verwenden.
- 7.2 Die Prüfung der Abrechnung obliegt dem 1. oder 2. Vorsitzenden, der die Reise angeordnet bzw. genehmigt hat (sachliche Richtigkeit) sowie der Schatzmeisterin (rechnerische Prüfung) und den Kassenprüfern der AUBW.
- 7.3 Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Versteuerung von Leistungen gemäß dieser Spesenordnung obliegt den Leistungsempfängern.

8 Inkrafttreten

- 8.1 Die SO-AUBW wurde auf Grundlage der Satzung durch die Delegierten der am 10. Mai 2003 durchgeführten 1. Hauptversammlung der AUBW verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 8.2 Die SO-AUBW in der Fassung vom 10. Mai 2003 wurde durch die 5. Hauptversammlung der AUBW am 16. April 2011 im Punkt 2.4 geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.